

SF-EINSTUFUNGSMÖGLICHKEITEN

MÖGLICHKEIT	VORAUSSETZUNGEN	EINSTUFUNG DES VERTRAGS		
		PKW	WOHNMOBILE	LEICHTKRAFTRÄDER, KRAFTRÄDER, TRIKES, QUADS
ZWEITWAGEN- REGELUNG	Auf den Versicherungsnehmer ist bereits ein Pkw zugelassen, der zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist.	SF ½ Haftpflicht 68 % Vollkasko 44 %	—	—
EHEGATTEN- REGELUNG	Auf den mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner (mit selber Anschrift) ist bereits ein Pkw zugelassen, der zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist.	SF ½ Haftpflicht 68 % Vollkasko 44 %	—	—
FÜHRERSCHEIN- REGELUNG	Der Versicherungsnehmer kann nachweisen, dass er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Kraftfahrzeugen, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt ist.	SF ½ Haftpflicht 68 % Vollkasko 44 %	—	—
FAHRANFÄNGER- REGELUNG	Auf einen Elternteil des Versicherungsnehmers ist ein Pkw zugelassen und bei uns versichert, der zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist.	SF ½ Haftpflicht 68 % Vollkasko 44 %	—	—
REGELUNG BEGLEITETES FAHREN	Der Versicherungsnehmer kann nachweisen, dass er am begleitetem Fahren teilgenommen hat.	SF ½ Haftpflicht 68 % Vollkasko 44 %	—	—

MÖGLICHKEIT	VORAUSSETZUNGEN	EINSTUFUNG DES VERTRAGS					
		PKW		WOHNMOBILE		LEICHTKRAFTRÄDER, KRAFTRÄDER, TRIKES, QUADS	
VERBESSERTER ZWEITFAHRZEUG- REGELUNG	- Auf den Versicherungsnehmer ist bereits ein Pkw, Krafttrad, Trike, Quad, Leichtkrafttrad oder Campingfahrzeug (Wohnmobil) als Erstfahrzeug zugelassen, bei uns oder einem anderen Versicherer versichert und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft. - Das Zweitfahrzeug ist ebenfalls auf den Versicherungsnehmer oder seinen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner (mit selber Anschrift), den Werksangehörigen eines Automobilherstellers, Leasinggeber, Geschäftsführer, Gesellschafter, Firmeninhaber bzw. behindertes Kind/Elternteil zugelassen. - Beide Fahrzeuge sind nicht für eine juristische Person bzw. Personengesellschaft versichert.	SF 2		SF 2		SF 2	
		Haftpflicht	52 %	Haftpflicht	35 %	Haftpflicht	35 %
		Vollkasko	40 %	Vollkasko	28 %	Vollkasko	39 %
VERBESSERTER HEGATTEN- REGELUNG	- Auf den mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner (mit selber Anschrift) ist bereits ein Pkw, Krafttrad, Trike, Quad, Leichtkrafttrad oder Campingfahrzeug (Wohnmobil) zugelassen, bei uns oder einem anderen Versicherer versichert und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft. - Das Zweitfahrzeug ist auf den Versicherungsnehmer oder seinen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner (mit selber Anschrift), den Werksangehörigen eines Automobilherstellers, Leasinggeber, Geschäftsführer, Gesellschafter bzw. behindertes Kind/Elternteil zugelassen. - Beide Fahrzeuge sind nicht für eine juristische Person bzw. Personengesellschaft versichert.	SF 2		SF 2		SF 2	
		Haftpflicht	52 %	Haftpflicht	35 %	Haftpflicht	35 %
		Vollkasko	40 %	Vollkasko	28 %	Vollkasko	39 %
VERBESSERTER FAHRANFÄNGER- REGELUNG	- Auf einen Elternteil des Versicherungsnehmers ist ein Pkw, Krafttrad, Trike, Quad, Leichtkrafttrad oder Campingfahrzeug (Wohnmobil) zugelassen, bei uns versichert und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft. - Das Zweitfahrzeug ist auf den Versicherungsnehmer oder seinen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner (mit selber Anschrift), den Werksangehörigen eines Automobilherstellers, Leasinggeber, Geschäftsführer, Gesellschafter bzw. behindertes Kind/Elternteil zugelassen. - Beide Fahrzeuge sind nicht für eine juristische Person bzw. Personengesellschaft versichert.	SF 2		SF 2		SF 2	
		Haftpflicht	52 %	Haftpflicht	35 %	Haftpflicht	35 %
		Vollkasko	40 %	Vollkasko	28 %	Vollkasko	39 %
ZWEITWAGEN- REGELUNG, WENN VERSICHERUNGS- NEHMER ALLEINIGER FAHRER	- Auf den Versicherungsnehmer ist bereits ein Pkw als Erstfahrzeug zugelassen und bei uns oder einem anderen Versicherer versichert. - Das Erstfahrzeug ist bei Vertragsbeginn des Zweitfahrzeugs in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft. - Das Zweitfahrzeug wird ebenfalls auf den Versicherungsnehmer zugelassen. - Beide Fahrzeuge werden ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzt. - Beide Fahrzeuge sind nicht für eine juristische Person bzw. Personengesellschaft versichert.	Gleiche SF-Klasse wie das Erstfahrzeug		Gleiche SF-Klasse wie das Erstfahrzeug		Gleiche SF-Klasse wie das Erstfahrzeug	

MÖGLICHKEIT	VORAUSSETZUNGEN	EINSTUFUNG DES VERTRAGS			
		PKW	WOHNMOBILE	LEICHTKRAFTRÄDER, KRAFTRÄDER, TRIKES, QUADS	
ANRECHNUNG AUS EINEM AUTO STARTER VERTRAG	- Sie versichern erstmalig einen eigenen Pkw bei der VHV - Für Sie hat eine AUTO STARTER-Versicherung für mind. ein Jahr bei der VHV bestanden - In dieser Zeit sind keine durch Sie verursachten Schäden zu den von Ihnen genutzten Pkw gemeldet worden.	SF 3 Haftpflicht: 48 % Vollkasko: 38 %	—	—	
ANRECHNUNG DES SCHADENFREIEN VERLAUFS AUS DER NUTZUNG EINES DIENSTWAGENS	Hat der Versicherungsnehmer in der Vergangenheit einen auf seinen Arbeitgeber zugelassenen Pkw (Dienstwagen) gefahren, kann sein Vertrag in die Schadenfreiheitsklasse eingestuft werden, die ihm zustünde, wenn er anstelle des Dienstwagens ein eigenes Fahrzeug geführt hätte. Weitere Details entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Formular.		Individuelle Einstufung. Bitte entsprechendes Formular einreichen!		
SFR- ÜBERTRAGUNG VON EINER ANDEREN PERSON	Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend vom Versicherungsnehmer gefahren und er beantragt die Übernahme des Schadenverlaufs. Eine Übertragung ist möglich - von Partnern, die in häuslicher Gemeinschaft leben (mit selber Anschrift) oder gelebt haben, - von einem Elternteil, dem Kind, von Geschwistern, von Großeltern, von Enkeln - vom Arbeitgeber. Zwischen der Beendigung des Vertrags der anderen Person und der Beantragung der SFR-Übertragung (Antragstellung) durch den Versicherungsnehmer dürfen max. 10 Jahre liegen.		Individuelle Einstufung Bitte entsprechendes Formular einreichen!		
BESONDERE VEREINBARUNG	Der Schadenfreiheitsrabatt (SFR) eines Dritten wird in den Vertrag des Versicherungsnehmers (Firma!) eingebracht. Der Dritte bleibt SFR-Berechtigter und ist Mitversicherungsnehmer.		Individuelle Einstufung Bitte entsprechendes Formular einreichen!		
ANFÄNGER- REGELUNG	Keine der hier aufgeführten Voraussetzungen trifft zu.	Klasse 0 Haftpflicht 110 % Vollkasko 65 %	Klasse 0 Haftpflicht 52 % Vollkasko 38 %	Klasse 0 Haftpflicht 75 % Vollkasko 75 %	

Die SF-Einstufungsmöglichkeiten sind verkürzt wiedergegeben. Maßgebend ist ausschließlich der Wortlaut der Versicherungsbedingungen.